

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Duale Hochschule Schleswig-Holstein	
Ggf. Standort	Kiel	
Studiengang	Angewandte Informatik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs (6)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-	

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	30.01.2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	29
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	30
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	30
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	30
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachtergruppe	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	33
5 Glossar	34
Anhang	35



§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	35
§ 4 Studiengangprofile	35
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	36
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	36
§ 7 Modularisierung	37
§ 8 Leistungspunktesystem	38
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	40
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	42
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	42
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	43
§ 12 Abs. 4	43
§ 12 Abs. 5	43
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	44
§ 13 Abs. 1	44
§ 13 Abs. 2	44
§ 13 Abs. 3	44
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	45
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	45
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	46
§ 20 Hochschulische Kooperationen	46
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	47



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.) gliedert sich als ausbildungs- bzw. praxisintegrierender dualer Studiengang in das Angebot der weiteren dualen Bachelorstudiengänge der DSHH als eigenständiger Studiengang ein [...]. Der Studiengang spricht Unternehmen und Studienanfängerinnen und -anfänger im norddeutschen Bildungsmarkt an; so wird dieser am Studienort Kiel – und bei weiter steigender Anzahl von Studierenden ggf. zukünftig an den anderen Standorten der DSHH – angeboten.

Aufbauend auf dem Bildungskonzept positioniert sich das Programm aufgrund der engen Kooperation mit Unternehmen als Studiengang mit starkem Praxisbezug mit dem Ziel, qualifizierte und anwendungsorientiert ausgebildete Nachwuchskräfte auszubilden. Die Studierenden erwerben Grundlagenwissen und zudem werden sie durch die Entwicklung und Förderung von Fach-, Anwendungs-, Methoden-, Organisations- und Sozialkompetenz befähigt, analytisch, kreativ und innovativ insbesondere in allen Phasen der Software-Entwicklung, von der Konzeption bis zur Qualitätssicherung, sowie im Bereich der hardwarenahen Software-Entwicklung und -Wartung zu arbeiten. Absolventinnen und Absolventen sind mit dem Abschluss in der Lage, in technologieintensiven Bereichen sowie auch an der Schnittstelle zwischen IT und Wirtschaft, wissenschaftlich fundierte Analysen und praxistaugliche Lösungskonzepte zu entwickeln, so dass sie nach entsprechender Berufserfahrung Fach- und/oder Führungsverantwortung übernehmen können. Angesichts zunehmender Digitalisierung und der Zunahme einer strategischen Schwerpunktsetzung auf das Thema „Daten- und Wissensmanagement“ nicht nur generell die Unternehmenspraxis betreffend, sondern insbesondere auch bei den Kooperationsunternehmen der DSHH, ist dieser Schwerpunkt von großer Relevanz. Dem tragen die beiden vorgesehenen Studienvertiefungen KI und Data Science und Sichere Verteilte Systeme Rechnung. [...]

Demzufolge ist der Studiengang in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen sowie unter Einbindung der Hochschulgremien für den Theorie-Praxis-Transfer entwickelt worden. Durch den an der DSHH etablierten engen Dialog mit Kooperationsunternehmen und Studierenden ist zudem sichergestellt, dass neue Bedarfe in die Studiengangkonzeption zeitnah einfließen können. [...] Der Studiengang ist grundsätzlich als Präsenzstudiengang konzipiert, wird aber bedarfsgerecht hybride Elemente von Präsenz- und Onlinelehre enthalten (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4).



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden gewannen insgesamt einen sehr positiven Gesamteindruck des neuen Studiengangskonzepts „Angewandte Informatik“ an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein. Es handelt sich aus Sicht der Gutachtenden um ein nachvollziehbares, wohl durchdachtes Curriculum eines grundständigen Bachelorstudiengangs. Besonders positiv hervorzuheben ist das klar nachvollziehbare und in der Praxis bewährte Dualitätskonzept der Hochschule sowie die sehr gute Betreuungsrelation vor Ort.

Verbesserungspotenzial sehen die Gutachtenden in einigen Fällen hinsichtlich der sprachlichen Nachschärfung einzelner Modulbeschreibungen sowie Verfahrensbeschreibungen – die zwar in sich eine korrekte Regelung intendieren, aber teils missverständlich formuliert sind. Auch bei der Ausgestaltung der Prüfungszeiten im Modul Datenmanagement I sehen die Gutachtenden noch Verbesserungspotenzial.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer(§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Abschluss des Bachelorstudiengangs „Angewandte Informatik“ stellt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar (§ 2 Abs. 2 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (nachfolgend APO), Anlage 2-03). Er schließt mit einem Bachelorgrad ab (§ 13, Besonderer Teil der Prüfungsordnung (nachfolgend BPO), Anlage 2-04). Ein grundständiger Studiengang, der mit einem Masterabschluss abschließt liegt dementsprechend nicht vor. Die vorgesehene Studiendauer beträgt sechs Semester (§ 4 Abs. 1, BPO, ibidem) bei insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten (§ 6, BPO, ibidem). Dies entspricht in einem sechs plus vier Modell einer Gesamtstudiendauer von zehn Semestern zur Erlangung von 300 ECTS-Leistungspunkten und ist somit regelkonform.

Bei dem Studiengang „Angewandte Informatik“ handelt es sich weder um einen künstlerischen noch um einen theologischen Studiengang, weswegen § 2 Abs. 2 Satz 5 und § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung nicht einschlägig sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ handelt es sich um einen grundständigen Bachelorstudiengang (vgl. § 13, BPO, Anlage 2-04), sodass § 4 Abs. 1–2 der Rechtsverordnung nicht einschlägig ist. Eine Unterscheidung in „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ gemäß § 4 Abs. 1 MRVO ist demnach nicht einschlägig und wird von der Hochschule korrekterweise auch nicht vorgenommen.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) vom 16.04.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-rechtssprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HSchulQSAkkrRglVSHpELS>



Im Bachelorstudiengang ist die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit vorgesehen, deren Zielsetzung wie folgt formuliert wird: *Der Prüfling soll in der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis oder Master-Thesis) zeigen, dass er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas auf der jeweiligen Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens für Hochschulabschlüsse zu bearbeiten.* (§ 19, APO, Anlage 2-03). Die Vorgaben der Akkreditierungsverordnung sind somit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich weder um einen Masterstudiengang noch um einen künstlerischen Masterstudiengang, sodass das Kriterium somit nicht einschlägig ist. Eine Zulassung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 39 HSG (vgl. § 2, BPO, Anlage 2-04) über den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die allgemeine Fachhochschulreife, die fachgebundene Fachhochschulreife oder berufliche Hochschulzugangsberechtigungen.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Titel „Bachelor of Science“ verliehen (§ 13, BPO, Anlage 2-04). Es wird nur ein Titel verliehen und der verliehene Titel ist in der Fächergruppe der Natur- und Technikwissenschaften zulässig.

Zusammen mit der Urkunde und dem Abschlusszeugnis stellt das Diploma Supplement einen verbindlichen Teil der Abschlussdokumente dar (vgl. § 24 Abs. 4, APO, Anlage 2-03). Dem Akkreditierungsantrag sind zwei Musterexemplare in deutscher und englischer Sprache beigelegt (Anlagen 2-05–2-06). Beide Muster entsprechen der aktuellen zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung. Das Kriterium ist dementsprechend als vollumfänglich erfüllt anzusehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Bachelorstudiengang ist in Module gegliedert, die alle zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind dabei so konzipiert, dass sie in einem Semester abgeschlossen werden können. Lediglich das Modul „Software-Projekt“ weist eine Modullaufzeit von zwei aufeinanderfolgenden Semestern auf (vgl. Modulkatalog, Anlage 2-01).

Die Modulbeschreibungen beinhalten dabei stets hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand sowie zur Dauer des Moduls (ibidem).

Des Weiteren finden sich Angaben zu Prüfungsdauer und -umfang stets innerhalb des Modulkatalogs (ibidem).

Die Kriterien zur Bildung der Gesamtnote sind in § 24 Abs. 1, APO (Anlage 2-03) geregelt, sodass sich auch hier verbindliche Angaben finden lassen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für das erfolgreiche Abschließen von Modulen im Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik“ werden jeweils ECTS-Leistungspunkte vergeben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitslast von 25 Zeitstunden in Selbst- und Präsenzstudium (§ 3 Abs. 2, APO, Anlage 2-03). Dies entspricht den Vorgaben.

Dem ersten Semester werden 30, dem zweiten Semester 29, dem dritten Semester 25, dem vierten Semester 34, dem fünften Semester erneut 30 und dem sechsten Semester 32 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Modulkatalog, Anlage 2-01). Mit Ausnahme des dritten und des vierten Semesters sind diese Abweichungen minimal. Die Hochschule führt dazu aus: *Die 34 Leistungspunkte im 4. Semester (siehe Studienverlaufsplan im Anhang 1) müssen insofern relativiert werden, als dass der Workload des zweiten Praxisphasenprojekts (entsprechend 9 Leistungspunkten) in der auf den vierten Theorieblock folgenden Praxisphase anfällt. Damit liegt der Workload der vierten Theoriephase faktisch nur bei 25 Leistungspunkten* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 19).



Alle Module schließen mit einer Prüfung ab – ECTS-Leistungspunkte werden für das Absolvieren eines Moduls, nicht für das Absolvieren einzelner Lehrveranstaltungen vergeben (§ 3 Abs. 3, APO, Anlage 2-03).

Insgesamt werden im Studiengang 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (§ 6, BPO, Anlage 2-04), sodass nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte zum Abschluss eines grundständigen Bachelorstudiums benötigt werden. Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudien- gang und auch nicht um einen Studiengang an einer Kunst- und Musikhochschule, sodass § 8 Abs. 2 Satz 2–4 der Rechtsverordnung nicht einschlägig ist.

Das Abschlussmodul ist insgesamt mit zwölf ECTS-Leistungspunkten kreditiert und umfasst neben der eigentlichen Abschlussarbeit ein Kolloquium (vgl. Modul- und Prüfungsübersicht, Anlage 2-01, ibidem sowie § 11 Abs. 5, BPO, Anlage 2-04). Die Abschlussarbeit selbst weist eine Bearbeitungsdauer von acht Wochen auf (§ 11 Abs. 3, BPO, Anlage 2-04). Bei einer Kreditierung von 25 Arbeitsstunden pro Leistungspunkt entspricht das einer Arbeitslast von 37,5 h pro Woche in einem Zeitraum von acht Wochen. Der vorgegebene Umfang entspricht den Regelungen zur Akkreditierung.

Von der Nutzung der Regelungen gemäß § 8 Abs. 4 der Rechtsverordnung wird kein Gebrauch gemacht und die Abs. 5–6 sind nicht einschlägig, da es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang oder einen Studiengang an einer Berufsakademie handelt. Der Studiengang erfüllt die Vorgaben somit vollumfänglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen bezüglich Anerkennung und Anrechnung sind in der Anerkennungs- und Anrechnungs- ordnung (Anlage 1-06) wie folgt zu finden:

An Hochschulen erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen werden anerkannt, wenn sie im Hin- blick auf den Kompetenzerwerb keinen wesentlichen Unterschied zum Zielmodul aufweisen (§ 4 Abs. 3, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung, Anlage 1-06). Die Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon- Konvention ist in § 4 Abs. 6 (ibidem) der entsprechenden Ordnung klar benannt.

Außerhalb von staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind gleich- wertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen (§ 5 Abs. 2, Anerken- nungs- und Anrechnungsordnung, ibidem). Bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist



das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 % der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt (§ 2 Abs. 4, Anerkennungs- und Anrechnungsordnung, ibidem). Die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen ist somit auf maximal 50 % der im Studiengang zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte beschränkt. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Inhaltliche Schwerpunkte der Vor-Ort-Gespräche stellten zum einen konkrete Verständnisfragen zu einzelnen Modulhalten dar und zum anderen die Frage, wie sich der Studiengang vom bestehenden Studiengang der Wirtschaftsinformatik abgrenzt. Des Weiteren wurde die Ausgestaltung studentischer Mobilität im Rahmen eines dualen Bachelorstudiengangs sowie das Dualitätskonzept als solches intensiv erörtert. Auch die Personalausstattung – und in diesem Zusammenhang insbesondere die Herausforderungen eines fehlenden akademischen Mittelbaus an einer privaten Hochschule – waren Teil der Gespräche.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Angewandte Informatik“ zusätzlich zur Darstellung im Selbstbericht sowohl in den einschlägigen Modulhandbüchern auf Modulebene (vgl. Anlage 2-01) als auch in den dazugehörigen Diploma Supplements (Anlagen 2-05 und 2-06) sowie in der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 2-04). Des Weiteren ist zukünftig auch eine Darstellung auf den Seiten des Internetauftritts des Studiengangs geplant.

Die Hochschule benennt die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt:

Das Ziel des Studiums besteht darin, qualifizierte und anwendungsorientiert ausgebildete Nachwuchskräfte auszubilden. Die Studierenden werden durch die Entwicklung und Förderung von Fach-, Anwendungs-, Methoden-, Organisations- und Sozialkompetenz befähigt, analytisch, kreativ und innovativ insbesondere in allen Phasen der Software-Entwicklung, von der Konzeption bis zur Qualitätssicherung, sowie im Bereich der hardwarenahen Software-Entwicklung und -Wartung zu arbeiten. Absolventinnen und Absolventen sind mit dem Abschluss in der Lage, in technologieintensiven Bereichen sowie auch an der Schnittstelle zwischen IT und Wirtschaft, wissenschaftlich fundierte Analysen und praxistaugliche Lösungskonzepte zu entwickeln, so dass sie nach entsprechender Berufserfahrung Fach- und/oder Führungsverantwortung übernehmen können. Die zu vermittelnden Kompetenzen gehen dabei von dem Profil der dualen Hochschule als Kombination aus Theorie und Praxis aus, berücksichtigen die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QdH) und orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Insbesondere sollen die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs Angewandte Informatik (B.Sc.) in der Lage sein, auf der Grundlage und unter Nutzung wissenschaftlicher



Theorien und Erkenntnisse aus dem Bereich der Angewandten Informatik wie auch aus den Feldern von Bezugswissenschaften wie Mathematik, Statistik, Recht und Sprachen erworbene Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten praktisch und zielgerichtet in den verschiedenen Handlungsfeldern der Angewandten Informatik zum Einsatz zu bringen. Neben der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbsfähigkeit erlangen die Studierenden fachwissenschaftliche Kompetenzen, die ihnen eine weitere wissenschaftlich-akademische Entwicklung erschließen und die Fähigkeit zur Durchführung von Forschungsaktivitäten vermitteln. Eine wichtige Rolle spielt zudem die Persönlichkeitsentwicklung, die die Studierenden für ein weitergehendes gesellschaftliches Engagement qualifiziert und es ihnen ermöglicht, sich verantwortungsbewusst in zivilgesellschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht in gesellschaftliche Prozesse einzubringen (§ 3 Abs. 1, Studien- und Prüfungsordnung, Anlage 2-04).

Während die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Fachkompetenz der Angewandten Informatik primär in den Theoriephasen an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erworben werden soll, werden die praxisrelevanten Branchenkenntnisse in den praktischen Ausbildungsphasen im Unternehmen vermittelt. Diese werden ergänzt durch Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Angewandten Informatik, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftswissenschaften und entsprechender Studienvertiefungen (§ 2 Abs. 3, ibidem).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die seitens der Hochschule an den verschiedenen Stellen (wie etwa Diploma Supplement, Prüfungsordnung oder auch Selbstbericht) präsentierten Qualifikationsziele variieren verständlicherweise in Abhängigkeit des Formats in Form und Umfang, sind aber jeweils in sich und untereinander konsistent.

Der Anspruch der Persönlichkeitsbildung ist klar enthalten. Auch während der Vor-Ort-Gespräche wurde deutlich, dass sich die Studierenden im Zuge ihres Studiums aktiv und kritisch mit ihrer zukünftigen gesellschaftlichen Rolle bzw. der gesellschaftlichen Relevanz ihres jeweiligen Fachs auseinandersetzen. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, wurden die Vor-Ort-Gespräche stellvertretend mit Studierenden des bereits bestehenden Studiengangs der „Wirtschaftsinformatik“ geführt. Die Gutachtenden zeigen sich aber optimistisch, dass die Handhabung im neuen Studiengang analog erfolgen wird.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – so wird im vorliegenden Bachelorstudiengang zunächst Grundlagenwissen erworben, welches mit Fortschreiten des Studiums jeweils vertieft wird. Im Rahmen dieser Vertiefung können die Studierenden aufgrund des Wahlpflichtbereichs innerhalb der Studienschwerpunkte (vgl. das nachfolgende Kapitel 2.2.2.1 zu dem Curriculum) selbst individuelle Schwerpunkte setzen. Der Erzeugung und Anwendung von Wissen kommt im dualen Studium eine besondere Bedeutung zu: So lernen die Studierenden, Wissen zu erzeugen und auf betriebliche Aufgaben anzuwenden.



Der zu akkreditierende Bachelorstudiengang dient vornehmlich der Vermittlung wissenschaftlicher Grundbegriffe und umfasst dabei explizit berufsbefähigende Kompetenzen. Den Studierenden wird ein professionelles Selbstverständnis vermittelt.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele des vorliegenden Studiengangs alle notwendigen Aspekte umfassen und somit in ihrer Formulierung und dem vermittelten Niveau dem Qualifikationsrahmen entsprechen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Es handelt sich um einen sechssemestrigen grundständigen Bachelorstudiengang mit einer Gesamtkreditierung von 180 ECTS-Leistungspunkten. Die Hochschule beschreibt den Studiengang als ausbildungs- bzw. praxisintegrierend (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 4). Eine strukturell-institutionelle Verzahnung von Studium und Ausbildung erfolgt dabei zum einen sowohl über die Abgleichung der Theorieinhalte des Studiums mit den jeweiligen Ausbildungsinhalten der Berufe als auch zum anderen über die Integration der beruflichen Praxis (auch innerhalb der Ausbildung). Eine Verzahnung mit Berufsschulen erfolgt nicht. Insbesondere finden berufsschulische Inhalte der Ausbildung keinen direkten Eingang in die Curricula – die Hochschule bietet den Studierenden die (optionale) Möglichkeit, über die Trägergesellschaft der DSH an entsprechenden Vorbereitungskursen teilzunehmen – in diesem Rahmen werden auch Skripte zur inhaltlichen Vorbereitung auf die theoretischen Anteile der IHK-Prüfungen zur Verfügung gestellt. Eine solche Prüfungsvorbereitung erfolgt aber nicht systematisch oder in das Curriculum integriert und ist rein optional, da der Studiengang auch ohne das Absolvieren einer Ausbildung durchlaufen werden kann. Ein Anrechnungsmodell ist nicht vorgesehen. Die nachfolgende Beschreibung des Curriculums basiert vornehmlich auf den beigefügten Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 2-02).

Mit Ausnahme der Module zur Abschlussarbeit sowie zu den Praxisphasenprojekten werden jedem Modul jeweils exakt fünf ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt. Die verwendeten Lehr- und Lernformen umfassen: Vorlesung, Übung, Projektarbeit, Seminar, Gruppenarbeit, Praktikum, Vorträge von externen Fachleuten, Präsentationen, Case-Studies, Gruppendiskussionen sowie Selbststudium (vgl. Modulkatalog, Anlage 2-01).



Die Hochschule unterteilt die Module in Pflichtmodule mit technischen und theoretischen bzw. mathematischen Grundlagen, Pflichtmodulen mit praktischen und angewandten Inhalten der Informatik sowie fächerübergreifende Pflichtmodule und Pflichtmodule, die allgemeine Grundlagen darstellen. Hinzu kommen Wahlpflichtmodule sowie Praxisphasenprojekte und die Abschlussarbeit. Hierdurch ergibt sich die folgende Verteilung:

(1) Pflichtmodule Technische und Theoretische/ Mathematische Grundlage (7 Module, 35 ECTS, 19 %)

(2) Pflichtmodule Praktische und Angewandte Informatik (11 Module, 55 ECTS, 31 %)

(3) Pflichtmodule Fächerübergreifend (4 Module, 20 ECTS, 11 %)

(4) Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen (4 Module, 20 ECTS, 11 %)

(5) Vertiefungsgebiete (Wahlpflichtbereich) (4 Module, 20 ECTS, 11 %) (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 10)

Zur Angleichung des Niveaus bietet die Hochschule optional einen Vorbereitungskurs „Mathematik“ an, dieser wird im Vorfeld des Studienbeginns im Rahmen der Informationsveranstaltungen beworben. Im ersten Semester belegen die Studierenden die theoretisch ausgerichteten Pflichtmodule „Mathematik I“ und „Grundlagen der Informatik“. Hinzu kommen das Pflichtmodul „Programmierung I“, welches im Teilbereich der Pflichtmodule mit praktischen und angewandten Inhalten der Informatik angesiedelt ist. Außerdem belegen Studierende die Module „Grundlagen der BWL“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, welche sich im fächerübergreifenden Kanon der Pflichtmodule finden. Hinzu kommt das allgemeine Grundlagenmodul „Wissenschaftliches Arbeiten“.

Im zweiten Semester werden die theoretischen Grundlagen mit den Modulen „Mathematik II“ und „Statistik“ fortgeführt. Die praktische Informatik ist hingegen durch die Module „Programmierung II“ und „Datenmanagement I“ vertreten. Außerdem absolvieren die Studierenden das erste Praxisphasenprojekt.

Im dritten Semester belegen die Studierenden die konzeptionell ausgerichteten Grundlagenmodule „Computer-Plattformen und Netzwerke“ und „Theoretische Informatik“ sowie die eher praxisorientierten Module „Software Engineering“ und „Datenmanagement II“. Ergänzend dazu absolvieren die Studierenden im Bereich der fächerübergreifenden Pflichtmodule das Modul „Projektmanagement“.

Im vierten Semester ist mit dem Modul „Technische Informatik“ letztmalig ein Modul im Bereich der konzeptionell ausgerichteten Grundlagenmodule angesiedelt. Des Weiteren belegen die Studierenden die Module „Softwarequalität“, „Grundlagen des ML“ und „Webtechnologien“. Ergänzt wird dies durch das Modul „IT-Organisation“ sowie das zweite Praxisphasenprojekt.

Im fünften Semester sind die überfachlichen Grundlagenmodule „English for IT“ sowie „Ethik und Recht“ angesiedelt. Außerdem belegen die Studierenden das fächerübergreifende Modul „IT-Sicherheit und



Datenschutz“ sowie das Modul „Eingebettete Systeme“. Im fünften und sechsten Semester belegen die Studierenden außerdem das Modul „Softwareprojekt“ sowie je zwei Module aus dem Wahlpflichtangebot.

Im sechsten Semester kommt schlussendlich außerdem noch das Abschlussmodul hinzu.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gruppe der Gutachtenden wird ein Curriculum angeboten, welches das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Module weisen sinnvolle Bezüge zueinander auf: So werden zu Beginn des Studiums Grundlagen gelegt, welche später vertieft werden. Gleichzeitig nimmt der Anteil praxisorientierter Module mit dem Fortschreiten des Studienverlaufs zu. Des Weiteren steht am Anfang des grundständigen Studiums die Befähigung der Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten im Fokus. Gegen Ende des Studiums wird ein Wahlpflichtbereich geöffnet, welcher es den Studierenden erlaubt, jeweils individuelle Schwerpunkte zu bilden. Diese Struktur erlaubt letztlich individuelle Studienpläne und trägt somit zu einem studierendenzentrierten Lernen bei. Im letzten Semester ist die Abschlussarbeit vorgesehen.

Die Gutachtenden begrüßen explizit das als sehr positiv hervorzuhebende Angebot des Vorkurses „Mathematik“. Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche entstand der Eindruck, dass diese Möglichkeit zwar allen Studienanfänger*innen zu Beginn des Studiums aufgezeigt wird, die Gutachtenden gewannen aber den Eindruck, dass die Hochschule hier die Möglichkeit ungenutzt lässt, dieses sehr positive Angebot, auch schon früher, ergo bei Studieninteressierten, stärker zu bewerben. Aus Sicht der Gutachtenden könnte sich eine gezieltere Einbindung des Angebots in das Studiengangsmarketing dahingehend positiv auswirken, dass Studieninteressierte, die sich unsicher bzgl. ihrer Mathematikvorkenntnisse sind, bei Wissen um das entsprechende Angebot eher für eine Studienaufnahme entscheiden könnten. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den als sehr positiv zu bewertenden extracurricular angebotenen Vorbereitungskurs „Mathematik“ stärker im Studiengangsmarketing zu bewerben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den als sehr positiv zu bewertenden extracurricular angebotenen Vorbereitungskurs „Mathematik“ stärker im Studiengangsmarketing zu bewerben.



2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die formalen Rahmenbedingungen hinsichtlich Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie studentische Mobilität grundsätzlich ermöglichen (vgl. auch Kapitel 1.7 dieses Berichts).

Die DSHH [ist] darum bemüht, Internationalisierung und Studierendenmobilität zu erhöhen. So wurde jüngst ein entsprechendes Mobilitätskonzept entwickelt und durch das Präsidium verabschiedet. Es sieht u.a. Digitalisierungskonzepte im Sinne eines „Global Classroom“ vor, die Internationalisierung „von zu Hause aus“ ermöglichen.

*Aber auch „echte“ internationale Austauschprogramme sollen weiter intensiviert werden. So wird die studentische Mobilität durch Kooperationen mit dem Waterford Institute of Technology (WIT) in Irland sowie der University of California Santa Barbara (UCSB) auf internationaler Ebene gefördert. Der Besuch des WIT beinhaltet primär ein Sprachtraining. Die Teilnahme am "DSHH/UCSB Joint Program" bietet eine Kombination aus englischem Sprachtraining mit einer Schulung über neueste technologische Trends in den Bereichen Künstliche Intelligenz und Cloud Computing (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 15 f.). Im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche führte die Hochschulleitung aus, dass die im Selbstbericht genannte Kooperation mit Waterford (Irland) zwischenzeitlich aufgelöst wurde – eine Kooperation mit Cork wird nunmehr als Ersatz angeboten. Das Angebot erfasst äquivalent zum vormaligen Angebot ein englischsprachiges Angebot zur Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten der Studierenden (Academic English und Business English). Das Angebot an der UCSB beinhaltet eine dreiwöchige Summer School mit einem anschließenden optionalen Praktikum in einem Start Up. Des Weiteren führte die Hochschule aus, dass auch Praxisphasen in Form von Auslandspraktika im Rahmen von Erasmus+ denkbar wären. In diesem Fall besteht aber die Notwendigkeit, dass das jeweilige Unternehmen dies mitträgt. Die Kooperationspartner*innen aus der Praxis führten ihrerseits im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche aus, dass sie selbst die Förderung von Auslandsmobilität sehr begrüßen und ein Ausbau derselbigen somit auch in ihrem Interesse wäre.*

Die Hochschulleitung führte außerdem aus, dass sich gegenwärtig auch ein Projekt zum weiteren Ausbau des Global Classrooms in Kooperation mit einer Hochschule in Ghana in der Antragsstellung befindet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Mobilitätsfenster ist vorhanden und grundsätzlich generierbar. Der oftmals stark projekt- und praxisbezogene Charakter des Studiengangs eröffnet gewisse Freiheiten bei der Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Ausland. Des Weiteren ist sehr zu begrüßen, dass auch Praxisphasen im Ausland denkbar sind. Alle Module sind auf eine Laufzeit von einem oder maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern ausgelegt, sodass die Gutachtenden keine strukturellen Hindernisse für studentische Mobilität erkennen können. Die Hochschule verfügt überdies über Formate zur Beratung und Förderung



internationaler studentischer Mobilität. Die Gutachtenden begrüßen sehr, dass niedrigschwellige Angebote zur Förderung von Mobilität, wie etwa die Kooperation mit der UCSB sowie Angebote zur internationalization at home, bestehen. Die Gutachtenden geben aber zu bedenken, dass aus ihrer Sicht insbesondere letztere keine Aufenthalte im Ausland ersetzen, sondern lediglich ergänzen können. Da es ihrem Empfinden nach auch im Interesse der Unternehmenspartner*innen ist, physische Mobilität und damit verbunden die interkulturellen Kompetenzen der zukünftigen Absolvent*innen zu fördern, ermutigen die Gutachtenden die Hochschule, diese Thematik zukünftig verstärkt in den Blick zu nehmen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, Mittel und Wege zu prüfen, die Möglichkeiten zur studentischen Mobilität – auch im Sinne der Unternehmen – weiter zu stärken. Insgesamt kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, Mittel und Wege zu prüfen, die Möglichkeiten zur studentischen Mobilität – auch im Sinne der Unternehmen – weiter zu stärken.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine Übersicht über die zugeordneten Stellen im Akkreditierungszeitraum beigefügt (vgl. Anlage 3-01). Aktuell sind vier der fünf tragenden Kernprofessuren besetzt. Hinzu kommt die Beteiligung dreier weiterer Professuren aus der Betriebswirtschaft.

Eine Vollzeitstelle ist an der DSH mit einem Deputat von 570 Unterrichtsstunden verbunden. Ein Durchlauf des Studiengangs Angewandte Informatik (B.Sc.) umfasst mit vier Wahlpflichtmodulen und unter Berücksichtigung der Module mit Praxistransferprojekten für eine Studierendengruppe je Jahrgang (maximal 40 Personen) nach derzeitigem Planungsstand ca. 493 Unterrichtsstunden. Daraus ergibt sich – bei perspektivisch drei parallel laufenden Jahrgängen – ein rechnerischer Bedarf von jährlich 1479 Unterrichtsstunden. Eine Professur für Angewandte Informatik ist – in Hinblick auf einen Einsatz sowohl in der Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) als auch in dem neuen Studiengang Angewandte Informatik (B.Sc.) – bereits im November 2022 besetzt worden. Eine weitere Vollzeitstelle für Angewandte Informatik ist ab 01.11.2024 eingeplant, so dass mit Beginn des Studienbetriebs ein Anteil hauptberuflicher Lehre von über 50 % abgedeckt werden kann. Die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung der Module und die Akquise geeigneter nebenamtlicher Dozierender liegt bei den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren.



Die Auswahl der hauptamtlichen Dozierenden erfolgt anhand der Berufsordnung der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein (siehe Anlage 1-05). Diese stellt sicher, dass qualifizierte Lehrende und Forschende, mit denen die zentralen Ziele der DSH erreicht werden können, gewonnen werden. Für die Sicherstellung verschiedener einzuhaltender Fristen, wie zum Beispiel bei der Nachfolgeplanung, sind in § 2 der Berufsordnung Kriterien festgelegt. Die wesentlichen Anforderungen an die nachzuweisenden Qualifikationen sind in § 5 der Berufsordnung dokumentiert. Auf der Basis des Auswahlverfahrens erstellt der Berufungsausschuss eine vorläufige Berufungsliste und legt diese dem Präsidium zur Entscheidung vor. Das Präsidium holt vor seiner Entscheidung die Zustimmung des Akademischen Senats ein. Nach Zustimmung des Senats und anschließender Entscheidung des Präsidiums werden dem zuständigen Ministerium die Unterlagen des Berufungsverfahrens vorgelegt und die Lehrgenehmigung sowie die Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor beantragt. Nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium informiert die Präsidentin bzw. der Präsident über die Genehmigung der Tätigkeit als hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor und die Ernennung. Eine Verleihung der Bezeichnung „Professor/in“ kann entsprechend dem HSG nur durch das zuständige Ministerium erfolgen. [...] Die nebenberuflichen Dozierenden werden auf der Grundlage einer vorher erfolgten Stellenausschreibung durch Direktansprache der hauptamtlichen Dozierenden oder aufgrund von Initiativbewerbungen ausgewählt. Es gelten die entsprechenden Anforderungen an die Qualifikation. Die Auswahlgespräche werden vorrangig durch die modularverantwortliche Person geführt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 16 f.).

Nach Aussagen der Hochschulleitung findet die Personalqualifizierung im Rahmen der Infrastruktur der angeschlossenen Wirtschaftsakademie statt.

Durch den Umstand, dass es sich bei der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein um eine private Hochschule handelt, die der institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat unterliegt, ist sichergestellt, dass mehr als 50 % der Lehre durch hauptamtlich tätige Lehrende (sog. Hauptamtlichenquote) abgedeckt wird. Gegenwärtig ist geplant, dass nahezu die gesamte Lehre professoral abgedeckt wird. Im Akkreditierungszeitraum sind keine wegfallenden Stellen vorgemerkt. Die Hochschule hat kürzlich die Stelle eines*r wissenschaftlichen Mitarbeiter*in ausgeschrieben, um langfristig einen Mittelbau zu etablieren und so auch die Forschungskapazitäten der Professor*innen zu stärken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt auf einer transparenten und fairen Grundlage und ist transparent einsehbar. Es bestehen angemessene Angebote zur didaktischen Fort- und Weiterbildung. Der überwiegende Anteil der Lehre im zu akkreditierenden Studiengang erfolgt durch hauptamtlich berufenes Lehrpersonal. Insgesamt erscheint den Gutachtenden der Anteil professoraler Lehre sowie die gesamte Betreuungsrelation sehr gut zu sein, was zu begrüßen ist.



Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass das vorgelegte Personalkonzept sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dazu geeignet ist, den vorliegenden Studiengang angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die Sach- und Ressourcenausstattung in ihrem Selbstbericht wie folgt:

Die DSHH nutzt an ihren Standorten die Räumlichkeiten der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein. Von 730 Unterrichts- und Büroräumen des Unternehmensverbundes nutzt die DSHH insgesamt 22 Unterrichtsräume, zwei PC-Pools und 21 Büroräume. Die PC-Pools ermöglichen die angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben durch die Studierenden. Für die Module im Bereich der Technischen Informatik wird zusätzliche Hardware in Form von Arduino-Plattformen sowie Bausätzen und Steckboards zur Vermittlung von Grundlagen in der Digitaltechnik angeschafft. [...] Die Unterrichtsräume verfügen über modernste Präsentationstechnik und sind teilweise mit Smartboards und -screens ausgestattet. Für die Hybridlehre wurden mehrere Unterrichtsräume mit modernsten Mediensteuerungsanlagen eingerichtet. Sie verfügen über Kameras und Mikrofon- sowie Lautsprechersysteme, die die Online-Übertragung der Lehre sowie die Kommunikation zwischen Präsenz- und Online-Teilnehmenden ermöglichen. Integrierte Bildschirme gewähren den Dozierenden zusätzlich einen Überblick über die Online-Teilnehmenden. Um den seminaristischen Charakter zu gewährleisten, werden bedarfsgerecht Studiengruppen geteilt und separat unterrichtet. Um den Studierenden flexiblen Zugang zu Rechenumgebungen und Ressourcen zu ermöglichen, ohne sie mit Installations- und Wartungsaufgaben zu belasten, ist eine JupyterHub-Instanz mit dahinterliegenden GPU-Kapazitäten geplant, bspw. für rechenintensive KI-Anwendungen. Weitere Dienste wie Gitlab und vSphere sollen darüber hinaus den Studierenden über eine entsprechende Serviceplattform kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, die sukzessive erweitert werden kann. [...] Zukünftig wird die Kommunikation weitgehend über Microsoft Teams erfolgen – dies gilt für die Online-Lehre, die direkte Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden sowie die Bereitstellung von Lehrmaterialien. Allen Studierenden der DSHH wird im Rahmen der Umstellung eine Lizenz für die Nutzung der Microsoft Office Produkten auf verschiedenen Endgeräten zur Verfügung gestellt. [...] Zusätzlich besteht das interne ERP-System WISA.NET mit Anbindung an die zentrale Datenbank der Hochschule. Über dieses System können Studierende Stundenpläne und Noten abfragen, Prüfungsleistungen zur Genehmigung anmelden und den digitalen Studierendenausweis beantragen.



[...] Die DSHH verfügt über eine Bibliothek in Kiel sowie über zwei Handbibliotheken an den Standorten Lübeck und Flensburg. Der Bestand umfasst diverse Fachmedien sowie Zeitschriftenabonnements und wird als Präsenzbibliothek genutzt. Über einen Online-Katalog können Studierende per Internet jederzeit Einsicht in den Bestand nehmen und ihr Leserkonto verwalten. Zusätzlich haben die Studierenden Zugriff auf die Online-Bibliotheken ProQuest Ebook Central sowie Springer-Link und Elsevier, sowie die Datenbanken O'Reilly und Statista. Zur Unterstützung der Lehre und Durchführung von Praxisstudien werden von der Hochschule Lizenzen für Unipark und SPSS zur Verfügung gestellt, zusätzlich nutzen Dozierende Tools wie Kahoot, Ecamm oder Miro für die Lehre. Weitere Online-Angebote und Kooperationsmöglichkeiten werden aktuell geprüft. Der jährliche Etat für die Neuanschaffung von Medien und Publikationen für die Bibliothek der DSHH beträgt derzeit 32.000 Euro.

Die Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) und die Universitätsbibliothek der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, die Zentrale Hochschulbibliothek der Europa-Universität Flensburg sowie der TH Lübeck können von den Studierenden der DSHH genutzt werden. Zusätzlich steht die öffentliche Bibliothek des Landtages des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 17 f.).

Ergänzend dazu führte die Hochschulleitung vor Ort aus, dass die Sach- und Gebäudeausstattung in der Hand der angeschlossenen Wirtschaftsakademie liegt und von dieser zur Verfügung gestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat die im Studiengang zur Verfügung stehende sächliche Ausstattung transparent und nachvollziehbar dargelegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden einen umfangreichen Eindruck von den Räumlichkeiten und der zur Verfügung stehenden Sachausstattung gewinnen. Die Ausstattung der für Lehre zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sowie der Werkstätten und Labore erscheinen insgesamt angemessen.

Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass die Ressourcenausstattung insgesamt dazu geeignet ist, den Studiengang in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem ist in den §§ 6–16 der Prüfungsverfahrensordnung (APO, Anlage 2-03) sowie in den §§ 7–12 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (BPO, Anlage 2-04) festgeschrieben. Die zugelassenen Prüfungsarten sind: Exposé, Klausur, mündliche Prüfung, mündliche Leistung, Präsentation, Projektarbeit,



Haus- und Semesterarbeit sowie sonstige Prüfungsleistung (§ 9 Abs. 2 APO, Anlage 2-03). Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung liegt in einer finalen Entwurfsfassung vor, die Prüfungsverfahrensordnung in einer beschlossenen Fassung vom 21. März 2023. Die Veröffentlichung erfolgte am 07. Juni 2023. Grundlagenmodule, in denen die Erlangung von Basiswissen im Fokus steht, wie etwa beispielsweise das Modul „Mathematik I“, sehen entsprechende Prüfungsformen wie Klausuren vor. In Modulen, in denen eher diskursive Kompetenzen erlangt werden sollen, wie beispielsweise im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ oder „Ethik und Recht“, sind schriftliche Semester- oder Hausarbeiten vorgesehen. In den Praxisphasenprojekten hingegen sind mit Projektarbeiten eher schriftliche Prüfungsformen vertreten (vgl. Modulhandbuch, Anlage 2-01). Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18 sowie Modulhandbuch, Anlage 2-01). Prüfungswiederholungen (nicht bestandener Prüfungen) sind gemäß § 11 zweimal möglich (ibidem, APO, Anlage 2-03). Die Studierenden bestehender Studiengänge gaben an, dass jede Prüfung in jedem Semester wiederholt werden kann, auch wenn Lehrveranstaltungen in einem jährlichen Turnus angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Rahmenbedingungen, die das Prüfungssystem formal festlegen, sind klar und verbindlich formuliert und den Studierenden transparent zugänglich. Es findet ein sinnvoller kompetenzorientierter Mix von Prüfungsformen statt. Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen, was zu begrüßen ist. Die Gutachtenden bestätigen, dass das vorgelegte Prüfungssystem insgesamt derart gestaltet ist, dass es belastbare Aussagen über den Grad des entsprechend abgeprüften Kompetenzerwerbs ermöglicht. Einzig die Länge einer Klausur im Modul Datenmanagement I mit lediglich 60 Minuten Prüfungsdauer trotz einer Kreditierung des Moduls mit fünf ECTS-Leistungspunkten (und damit dem entsprechenden inhaltlichen Modulumfang) erscheint den Gutachtenden sehr kurz. Aus ihrer Sicht steht zu befürchten, dass entweder nur in stark selektiver Art geprüft werden kann, was eine gezielte Prüfungsvorbereitung der Studierenden erschweren könnte, oder aber, dass Studierende in den Prüfungen unter unnötigen Zeitdruck geraten könnten. Hochschulvertreter*innen führten aus, dass es sich dabei um eine vergleichsweise neue Konzeption handelt, die so in der Form an der Hochschule noch in der Erprobungsphase befindet. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, zu prüfen, ob die Prüfungskonzeption von vergleichsweise kurzen 60-Minuten-Klausuren bei einer Kreditierung von fünf ECTS-Leistungspunkten im Modul Datenmanagement I angemessen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:



- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, zu prüfen, ob die Prüfungskonzeption von vergleichsweise kurzen 60-Minuten-Klausuren bei einer Kreditierung von fünf ECTS-Leistungspunkten im Modul Datenmanagement I angemessen ist.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Wie im vorangehenden Kapitel 2.2.2.5 angegeben, sind Modulteilprüfungen nicht vorgesehen. Alle Module sind mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte groß (vgl. Modulübersichtstabelle und Modulhandbuch, Anlage 2-01), sodass die Anzahl von sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten wird. Die Workloadverteilung ist dabei leicht unregelmäßig (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 2-02) und beinhaltet insbesondere im vierten Semester, mit 34 Leistungspunkten, eine leichte Spitze. Die Hochschule führt dazu aus: *Die 34 Leistungspunkte im 4. Semester (siehe Studienverlaufsplan im Anhang 1) müssen insofern relativiert werden, als dass der Workload des zweiten Praxisphasenprojekts (entsprechend 9 Leistungspunkten) in der auf den vierten Theorieblock folgenden Praxisphase anfällt. Damit liegt der Workload der vierten Theoriephase faktisch nur bei 25 Leistungspunkten* (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 19).

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Statistiken zur Einhaltung von Regelstudienzeiten sowie zur Absolvent*innenquote vor.

Den Studierenden wird im Onlineportal sodann spätestens vier Wochen vor Beginn jedes Theorieblocks der Stundenplan unter Angabe des Modulnamens, Ort und Zeit sowie der Dozierenden angezeigt (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18). Die Studierenden bestehender Studiengänge bestätigten, dass eine Kommunikation von Semesterterminen frühzeitig über die Lernplattform Moodle erfolgt. Die Hochschulleitung führte aus, dass sie beabsichtigt, die diesbezügliche Kommunikation zukünftig auf die Verwendung von Microsoft Teams umzustellen.

Jedes Semester beinhaltet eine Präsenzphase und einen Theorieblock. Jeder Theorieblock wiederum gliedert sich in zehn Wochen, wovon die Vorlesungen in den ersten neun Wochen und die Prüfungen in der zehnten Woche stattfinden. Damit ist eine Überschneidungsfreiheit von Prüfungen und Veranstaltungen gewährleistet. Es findet jeweils nur eine Klausur pro Tag statt. Wiederholungsprüfungen finden an Samstagen statt, um eine Teilnahme überschneidungsfrei zu ermöglichen. [...] Die 34 Leistungspunkte im 4. Semester (siehe Studienverlaufsplan im Anhang 1) müssen insofern relativiert werden, als dass der Workload des zweiten Praxisphasenprojekts (entsprechend 9 Leistungspunkten) in der auf den vierten Theorieblock folgenden Praxisphase anfällt. Damit liegt der Workload der vierten Theoriephase faktisch nur bei 25 Leistungspunkten (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 18 f.).



Neben den Ansprechpartner*innen an der Hochschule stehen den Studierenden jeweils Ansprechpartner*innen im eigenen Partnerunternehmen zur Verfügung (ibidem).

Des Weiteren hat die Hochschule dem Antrag auf Akkreditierung eine Verfahrensübersicht über die Ausprüfung von Studierenden (Anlage 4-02) beigelegt. Die allgemeine Prüfungsverfahrensordnung enthält auch Regelungen zur Beendigung des Studiums bei Ende der Vertragslaufzeit mit dem jeweiligen Partnerunternehmen (vgl. § 11 Prüfungsverfahrensordnung, 2-03).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen gewannen den Eindruck, dass eine sehr familiäre Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden am Standort Kiel herrscht. Semestertermine werden frühzeitig kommuniziert und erlauben es den Studierenden, diese entsprechend mit ihren Arbeitgeber*innen abzustimmen. Die Arbeitslast ist leicht ungleichmäßig verteilt, die diesbezüglich angebrachten Argumente erschienen aber nachvollziehbar. Auch bestätigten die Studierenden bestehender Studiengänge, dass ihnen bei gleicher Konzeption, hieraus keine Probleme in der Studierbarkeit erwachsen. Die Prüfungsdichte erscheint angemessen, Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

Die Gutachtenden möchten lediglich zwei Punkte anmerken, die aus ihrer Sicht zwar inhaltlich gut geregelt, teilweise aber missverständlich gelesen werden könnten und deren Behebung aus ihrer Sicht daher der Transparenz zugutekäme. Zum einen ist im Modulkatalog das Feld der empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen mit „Teilnahmevoraussetzungen“ betitelt, was aus Sicht der Gutachtenden eine formale Zugangshürde suggeriert, die – wie es seitens der Studiengangsleitung im Gespräch bestätigt wurde – nicht intendiert ist. Hier würde eine klarere Benennung etwaige Missverständnisse vermeiden. Des Weiteren empfanden die Gutachtenden die Formulierung des § 11 Abs. 2 der Prüfungsverfahrensordnung, welche das Ende der Vertragslaufzeit der Studierenden mit dem Partnerunternehmen regelt, dahingehend missverständlich, dass der Eindruck entstehen könnte, dass mit dem Ende der Vertragslaufzeit auch eine automatische Exmatrikulation an der Hochschule erfolgen würde. Auch hier bestätigte die Hochschulleitung, dass eine solche Regelung nicht intendiert ist und in der bestehenden Praxis auch nicht so gehandhabt wird. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, diesen Passus – unter Hinzuziehung der entsprechenden juristischen Expertise – noch einmal zu prüfen und sprachlich eindeutiger zu formulieren. Die Gutachter*innen können abschließend keine strukturellen Probleme bezüglich der Einhaltung der Regelstudienzeit erkennen, sodass sie zu dem Schluss kommen, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:



- Die Gutachtenden empfehlen dringend, im Modulhandbuch deutlich herauszustellen, dass es sich bei den im Feld „Teilnahmevoraussetzungen“ platzierten Angaben lediglich um inhaltliche Teilnahmeempfehlungen und nicht um formale Voraussetzungen handelt.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, § 11 Abs. 2 der Prüfungsverfahrensordnung dahingehend anzupassen, dass deutlich wird, dass mit dem Ende der Vertragslaufzeit zwischen Studierenden und Unternehmen nicht zwangsweise eine Exmatrikulation an der Hochschule erfolgt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

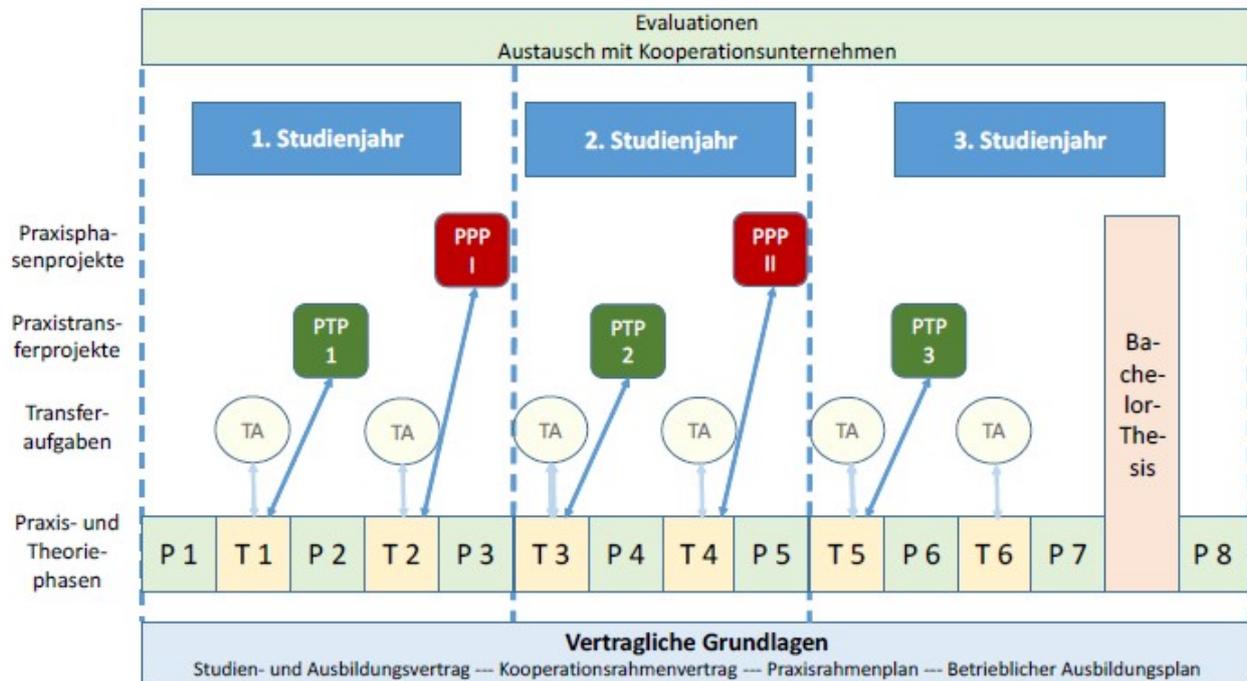
Sachstand

Die Hochschule beschreibt das vorliegende Studienkonzept als dual, was gemäß Akkreditierungsrats FAQ 16.1 dem Kriterium „Besonderer Profilianspruch“ entspricht.

Der Dualität liegt eine vertragliche Verzahnung zugrunde, die ein bilaterales Konzept vorsieht. Dabei wird zwischen Studierenden und Ausbildungsbetrieb (s. Muster Studien- und Ausbildungsvertrag, Anlage 5-02) und zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb (s. Musterkooperationsrahmenvertrag, Anlage 5-01) ein verbindlicher Vertrag geschlossen. Des Weiteren kommt über die Einschreibung eine verbindliche Vereinbarung zwischen Hochschule und Studierenden zustande. Aktuell hat die Hochschule laut Hochschulvertreter*innen bereits eine erste Auswahl an Unternehmen gewinnen können, die im zu akkreditierenden Studiengang Praxisplätze zur Verfügung stellen würden.

Die organisatorische Verzahnung erfolgt über einen zeitlichen Wechsel von Theorie- und Praxistransferphasen. Die Semester beginnen dabei mit einem Theorieblock, gefolgt von einer Praxisphase, die im Regelfall durch ein Praxisphasenprojekt oder ein Praxistransferprojekt ausgestaltet wird, sodass jedes Studienjahr im Endeffekt aus der Abfolge Theorieblock – Praxisphase – Theorieblock – Praxisphase besteht. Des Weiteren werden sowohl die Theorieblöcke als auch die Praxisphasen durch eine kontinuierliche hochschulische Evaluation begleitet. Die zwei Praxisphasenprojekte sind dabei jeweils im Anschluss an den Theorieblock des zweiten und des vierten Semesters vorgesehen. Die Praxistransferprojekte finden im Anschluss an die Theorieblöcke des ersten, dritten und fünften Semesters statt.

Sowohl die Theorieblöcke als auch die Praxisphasen, ergo die Lernorte Betrieb und Hochschule, werden durch eine hochschulische Evaluation fortwährend überprüft. Die Studierenden bestehender Studiengänge desselben Dualitätskonzepts bestätigten diese Praxis.



Die inhaltliche Verzahnung geschieht in der Regel vorwiegend über die zuvor genannten Praxisphasenprojekte (PPP) sowie die Praxistransferprojekte (PTP). Das erste Projekt ist dabei im Regelfall thematisch seitens der Hochschule gesetzt, in den nachfolgenden Projekten findet anlässlich der Themenfindung ein Auftaktgespräch zwischen Studierenden, Hochschulbetreuer*in und Praxisanleiter*in statt. Die Arbeit soll dabei einen Anwendungsbezug im Unternehmen haben und im Rahmen der Arbeitszeit innerhalb des Betriebs erarbeitet werden. Während der Bearbeitungsphase steht die/der akademische Betreuer*in den Studierenden fortwährend beratend zur Seite. Während die Praxisphasenprojekte, die im zweiten und im vierten Semester angesiedelt sind, in ihrer Themenstellung nicht an ein konkretes Theoriemodul geknüpft sind, erfolgt in den Praxistransferprojekten die Kopplung an die Inhalte eines konkreten fachwissenschaftlichen Moduls. Des Weiteren ist das Praxisphasenprojekt exklusiv in der innerbetrieblichen Praxis angesiedelt, wohingegen das Praxistransferprojekt einen, wenngleich geringen, Theorieanteil beinhaltet (Selbstbericht, Kapitel 2.2, S. 10). Ergänzt werden diese Elemente durch Transferaufgaben (TA), die Bestandteil eines jeden Theorieblocks sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass sowohl eine systematische Verzahnung auf vertraglicher als auch auf organisatorischer und inhaltlicher Ebene beider Lernorte (Hochschule und Betrieb) erfolgt. Die vertragliche Verzahnung sieht ein bilaterales Modell vor, in beiden Fällen werden feste Verträge zwischen Studierenden und Betrieb, bzw. zwischen Betrieb und Hochschule geschlossen. Entsprechende Musterkooperationsvereinbarungen liegen dem Antrag bei. Die organisatorische Verzahnung der Lernorte erfolgt ebenfalls systematisch, zum einen durch das gewählte Zeitmodell und zum anderen durch die Einbeziehung der Praxis in die curriculare (Weiter-)Entwicklung in Form der Evaluationen und der Einbindung



von Beiräten (vgl. die Ausführungen des nachfolgenden Kapitels 2.2.3.1). In die Ausgestaltung der Praxisphasen werden des Weiteren sowohl Hochschulvertreter*innen als auch Praxisanleiter*innen einbezogen. Ferner bestätigen die Gutachtenden, dass auch eine systematische inhaltliche Verzahnung im Rahmen der beschriebenen Elemente Praxisphasenprojekt, Praxistransferprojekt und Transferaufgaben erfolgt. Die Praxisphasen stellen in dem vorgelegten Konzept aus Sicht der Gutachtenden dabei keine isolierten Inseln innerhalb des Curriculums dar, sondern sind sinnvoll und fortwährend mit den vorgesehenen Theorieblöcken verknüpft oder aber werden explizit durch diese begleitet. Die Gutachter*innen kommen daher zu der abschließenden Einschätzung, dass das Kriterium vollumfänglich erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

In Anlage 06 zum Selbstbericht präsentiert die Hochschule die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der an den Studiengängen beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae.

Die Hochschule führt ferner aus, dass an der Hochschule sowohl ein Kuratorium als auch ein Praxisbeirat die Fortentwicklung der Curricula begleiten: *Das Kuratorium berät die Organe der DSHH in Angelegenheiten, die sich auf die duale Ausrichtung des Studiums beziehen, soweit diese nicht dem Praxisbeirat zugeordnet sind, und bezieht insbesondere Stellung bei der Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender Studiengänge sowie im Zusammenhang mit Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den Kooperationsunternehmen. Der Praxisbeirat dient konkret der Sicherung der Verzahnung von Theorie und Praxis an der DSHH. Er berät das Präsidium sowie das Kuratorium der DSHH insbesondere betreffend Angelegenheiten zur Änderung bestehender Studiengänge, Curriculumsarbeit sowie zu grundlegenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen* (Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 22). Des Weiteren finden jedes Semester Hochschullehrendenversammlungen der hauptamtlich Lehrenden und Semestergespräche mit Vertreter*innen der Studierenden statt. Mindestens alle zwei Jahre finden auch Modulkonferenzen zur Überprüfung der Inhalte und der methodisch-didaktischen Inhalte statt (ibidem, S. 23 f.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die dem Antrag beigefügten Lebensläufe zeigen deutlich, dass die Lehrenden des Fachbereichs durch ihre Forschungs- und Publikationstätigkeit, die Mitarbeit in fachlich-einschlägigen Gesellschaften sowie vor-malige Lehrtätigkeit im In- und Ausland aktiv am fachlichen Diskurs teilhaben. Neben der Einbindung des



(inter-)nationalen Diskurses über die Forschungstätigkeit der Lehrenden, stellt die Hochschule die kontinuierliche Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze auch institutionell sicher. Es findet eine regelhafte Einbindung externer Praxisvertreter*innen statt, sodass hinreichend sichergestellt ist, dass wechselnde Anforderungen der Berufsbefähigung Eingang in die Fort- und Weiterentwicklung der Curricula finden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Evaluationen werden gemäß der Evaluationsordnung der DSHS (Anlage 1-02) durchgeführt. Die Vorgaben der Evaluationsordnung sehen vor, dass neben internen Evaluationen der Lehrveranstaltungen auch regelmäßig Absolvent*innenbefragungen durchgeführt werden sollen (§ 5 Evaluationsordnung, ibidem). Vertreter*innen der Hochschulleitung führten weiter aus, dass in einem rollierenden System evaluiert wird, neue Dozierende und oder Lehrveranstaltungen im Regelfall aber immer evaluiert werden. Aktuell bestehen Überlegungen, das rollierende System wieder zugunsten einer jedes Semester stattfindenden Evaluation aufzugeben. Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung einen aktuellen Evaluationsbericht bestehender Studiengänge (Anlage 1-03) sowie Musterfragebögen für die Lehrveranstaltungsevaluationen und die Absolvent*innenbefragungen beigefügt (Anlage 4-04). Aus dem Musterfragebogen der Evaluationen geht hervor, dass im Zuge dieser eine systematische Überprüfung der Angemessenheit des studentischen Workloads erfolgt. Vertreter*innen der Studierenden bestätigten, dass die Praxisphasen gleichermaßen qualitätsgesichert werden und dass die Ergebnisse der Evaluationen sowohl mit Vertreter*innen der Studierenden als auch mit den jeweils befragten Kohorten besprochen werden. Sie gaben außerdem an, dass etwaige Monita seitens der Lehrenden ernst genommen und Kritik konstruktiv aufgenommen werden. Sie führten des Weiteren Best-Practice-Beispiele aus bestehenden



Bachelorstudiengängen an, die den Umgang mit studentischer Kritik aufzeigten. Ergebnisse aus den Evaluationen und Absolvent*innenbefragungen liegen naturgemäß nicht vor, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dem Qualitätsmanagementsystem liegen verbindliche, transparente und veröffentlichte Regelungen zugrunde. Die Gutachtenden gewannen den Eindruck, dass die Evaluationen in den bestehenden Studiengängen regelhaft und gewissenhaft durchgeführt werden und die Ergebnisse mit den Studierenden besprochen werden. Die Hochschule führt sowohl Evaluationen der Lehrveranstaltungen, die Praxisphasen eingeschlossen, als auch des Studienerfolgs in Form von Absolvent*innenbefragungen durch. Es findet eine regelmäßige Überprüfung des studentischen Workloads statt. Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass die von der Hochschule getroffenen Maßnahmen dazu geeignet sind, eine Überprüfung des Studienerfolgs zu gewährleisten. Die Gutachtenden erachten das Kriterium daher als vollumfänglich erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt über ein Konzept für Gleichstellung und Diversität (Anlage 1-07). Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsverfahrensordnung (§ 17, APO, Anlage 2-03) verankert. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich sehen vor:

Auf die Belange insbesondere von behinderten Studierenden wird bei der Durchführung von Prüfungen Rücksicht genommen. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen vor dem angesetzten Prüfungstag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann zur Entscheidungsfindung die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen (ibidem).

Die Studierendenvertretungen gaben an, dass die Anträge auf Nachteilsausgleich ihrer Erfahrung nach schnell und unkompliziert bearbeitet und im Regelfall gewährt werden. Sie führten außerdem aus, dass die Einhaltung des Leitfadens zur geschlechtersensiblen Sprache in Haus- und Projektarbeiten verbindlich eingefordert wird.

Aufgrund des Umstands, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, können aktuell noch keine Aussagen über die Geschlechterverteilung in den Studierendenkohorten getroffen werden. Von den unmittelbar dem Studiengang zugeordneten professoralen Lehrenden sind alle männlichen Geschlechts,



dies gilt – mit einer Ausnahme – auch für die Professor*innen der Betriebswirtschaft, die im Studiengang lehren. Bei den nebenamtlichen Lehrenden wird eine von neun Personen als weiblich angegeben. Die Hochschulleitung führte diesbezüglich aus, dass sie gerne mehr weibliche Lehrende berufen würde, es aktuell aber in Berufungsverfahren schlicht und ergreifend an entsprechenden Bewerberinnen fehlt. Die Hochschule ist daher bestrebt, die Stellen familiengerechter und somit attraktiver zu gestalten – bspw. durch die Schaffung von Teilzeitmodellen und einer freien Standortwahl.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über transparente und verbindliche Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Der Nachteilsausgleich ist dabei verbindlich im Rahmen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung verankert. Die Gutachtenden begrüßen sehr, dass die Hochschule Maßnahmen ergreift, den Anteil weiblicher Lehrender zu erhöhen und bestärkt sie, diesen Schritt konsequent weiterzuverfolgen. Die Gutachtenden können in dem vorgelegten Konzept keine geschlechterbezogenen Diskriminierungen erkennen und erachten das Kriterium daher als erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gutachter*innen

- a) Hochschullehrer
Prof. Dr. Volker Ahlers, HS Hannover
Prof. (em.) Dr. Ernst-Erich Doberkat, TU Dortmund
- b) Vertreter der Berufspraxis
Prof. Dr. Christian Averkamp, CA Consulting
- c) Studierender
Maik Dute, TU Dortmund

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten zum zu akkreditierenden Studiengang vor.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	16.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	16.11.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	-
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Vertreter*innen der beteiligten Berufspraxis, Lehrende, am Studiengang beteiligte Lehrende benachbarter Fächer, Studierende bestehender Bachelorstudiengänge mit demselben Dualitätskonzept.
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Übungsräume, Bibliothek, studentische Arbeitsplätze, Mensa



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen,

dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe

von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des

Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner

in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)